

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. AGB für Unternehmer und sonstige Personen, die nicht Verbraucher sind

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zwischen der STÜBER TEC GmbH, Grabbeallee 31, 13156 Berlin, v. d. Dr. Bernhard Stüber und Dr. Frank Stüber, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 129355, USt-Id Nr. DE273848182, (nachfolgend: „STÜBER TEC“) und ihren Kunden, soweit es sich hierbei nicht um Verbraucher nach § 13 BGB handelt (nachfolgen: „KUNDEN“). Sie sind allen Angeboten an den KUNDEN über Waren, Software oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Produkte“) von STÜBER TEC beigefügt. Sie gelten für alle im Zusammenhang mit den jeweiligen Verträgen stehenden Willenserklärungen und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen. Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern gelten ausschließlich die gesonderten Bedingungen der AGB für den Verkauf von Produkten an Verbraucher.
- (2) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des KUNDEN unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote durch STÜBER TEC an den KUNDEN erfolgen freibleibend und sind rechtlich unverbindlich. Erst der KUNDE gibt mit seiner Bestellung ein rechtlich verbindliches Angebot ab. STÜBER TEC ist danach berechtigt, aber nicht verpflichtet, dass in der Bestellung des KUNDEN liegende Angebot zum Abschluss eines Vertrages innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
- (2) Die Annahme des Angebots durch STÜBER TEC kann entweder ausdrücklich durch eine schriftliche oder textliche Erklärung oder konkludent durch die Lieferung der Produkte bzw. Übersendung der Zugangsdaten an den KUNDEN innerhalb der Frist erfolgen. Soweit nicht anders angegeben bezieht sich jedes Angebot auf die jeweils aktuelle Edition oder Version der der Produkte. Mit der Annahme durch STÜBER TEC kommt der Vertrag zustande.
- (3) Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere den folgenden Besonderen Abschnitten, sowie in ggf. dem Vertragsschluss vorhergehenden freibleibenden Angeboten durch STÜBER TEC festgelegte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des jeweiligen Produkts umfassend und abschließend fest. Öffentliche Äußerungen von STÜBER TEC oder Dritten über die Produkte z.B. Abbildungen in Prospekten, Werbeschriften, im Internet oder anderen Medien dienen nur der allgemeinen Beschreibung der Produkte. Sie werden nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages, wenn sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.
- (4) Werden die Produkte vom KUNDEN per E-Mail bestellt, wird der Zugang der Bestellung von STÜBER TEC umgehend bestätigt. Die Bestätigung des Zugangs ist jedoch noch keine Annahme und ein Vertragsschluss findet damit noch nicht statt.

Eine Annahme erfolgt auch hier entweder durch eine ausdrückliche und von der Bestellbestätigung getrennte Willenserklärung oder konkludent durch die Übersendung der Produkte oder der Zugangsdaten. Werden die Produkte per E-Mail bestellt und auf Grundlage dieser AGB, der Bestellung und der Annahmeerklärung ein Vertrag geschlossen, werden sämtliche Vertragsbestandteile von STÜBER TEC elektronisch gespeichert. Dem KUNDEN werden sämtliche Vertragsbestandteile auf Verlangen per E-Mail zugesandt. Der Vertragsschluss erfolgt dabei in deutscher Sprache.

- (5) Werden die Produkte vom KUNDEN über den Webshop gekauft, so stellt die Präsentation auf der Website noch kein rechtlich bindendes Angebot dar. Der Kunde wählt die Produkte dadurch aus, dass er sie in seinen Warenkorb legt und dort den Bestellvorgang startet. Er muss hierzu seine persönlichen Informationen in die vorgesehenen Felder eintragen. Das verbindliche Angebot auf Abschluss eines Vertrags gibt er mit Klick auf die Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ ab. Er hat zuvor jederzeit die Möglichkeit durch Verwendung der Vor- und Zurück-Schaltflächen sowie durch die bereitgestellten Eingabemasken seine Eingaben zu korrigieren. STÜBER TEC wird den Eingang der Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen. Die Bestätigung des Zugangs ist jedoch noch keine Annahme und ein Vertragsschluss findet damit noch nicht statt. Eine Annahme erfolgt auch hier entweder durch eine ausdrückliche und von der Bestellbestätigung getrennte Willenserklärung oder konkludent durch die Übersendung der Produkte oder der Zugangsdaten. Der Vertragstext wird nach Vertragsschluss von STÜBER TEC gespeichert und auf Anfrage dem KUNDEN zur Verfügung gestellt. Der KUNDE kann den Vertragstext zudem auf der Website einsehen. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

3. Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der KUNDE zahlt die jeweils zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung.
- (2) Alle Preise sind Nettopreise in EURO. Sie beinhalten keine Versand-, Versicherungs- und Installationskosten sowie Steuern; diese Kosten werden gesondert berechnet und dem KUNDEN mitgeteilt. Maßgebend für die Berechnung einzelner Lieferungen ist die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots gültige Preisliste, die der KUNDE auf Anfrage erhält. Wir behalten uns vor, Preise im Falle der Änderung von Wechselkursen, Zöllen, Steuern (einschließlich der gesetzl. Mehrwertsteuer), Fracht- und Versicherungskosten, Einstandskosten (z.B. für Komponenten und Serviceleistungen) ohne Vorankündigung entsprechend anzupassen. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 6 Wochen andauern, sind wir berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz eingetretene Kostensteigerungen durch Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Besteller weiterzugeben.
- (3) Die Lieferung bzw. Übersendung durch STÜBER TEC erfolgt per Vorauskasse ohne Skontoabzug oder Rechnung. Soweit die Lieferung gegen Rechnung erfolgt, ist sie mit Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Der KUNDE kommt in Verzug, wenn er trotz Mahnung nicht leistet. Verzug tritt ferner auch ohne Mahnung ein, wenn der KUNDEN nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung leistet. Die Rech-

nung gilt zwei Arbeitstage nach ihrer Absendung als zugegangen. Im Falle des Verzuges ist STÜBER TEC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Darüber hinaus hat der KUNDEN den weiteren Verzugschaden (Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Porti etc.) zu tragen.

- (4) Der KUNDE ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der KUNDEN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt. STÜBER TEC ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des KUNDENS auf ältere fällige Rechnungen zu verrechnen.

4. Beratungsleistungen von STÜBER TEC

Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte und deren Zusammenwirken mit der beim KUNDEN vorhandenen technischen Infrastruktur trägt der KUNDE. STÜBER TEC wird beratend nur nach gesonderter Beauftragung tätig.

5. Haftung

- (1) STÜBER TEC haftet für Schäden des KUNDEN, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, die Folge des Nichtvorhandenseins einer garantierten Beschaffenheit des jeweiligen Vertragsgegenstands sind, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen, die Folge einer schuldhaften Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens sind oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Kardinalpflichten sind solche vertraglichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- (3) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf leichter oder normaler Fahrlässigkeit beruht und nicht Leib, Leben oder Gesundheit betrifft – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Lieferung solcher Software, wie Sie vom KUNDEN erworben wird, typischerweise und vorsehbarerweise gerechnet werden muss.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sowohl von STÜBER TEC als auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfern ausgeschlossen.
- (5) Resultieren Schäden des KUNDEN aus dem Verlust von Daten, so haftet STÜBER TEC hierfür nur, soweit die Schäden auch durch eine übliche Sicherung der betreffenden Daten durch den KUNDEN nicht vermieden worden wären.
- (6) Es gilt für die beschriebenen Schäden die gesetzliche Verjährungsfrist.

6. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag bekannt gewordenen oder be-

kannt werdenden Informationen über die jeweils andere Partei, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. In diesem Fall wird die offenlegende Partei die jeweils andere Partei unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird die offenlegende Partei im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben des §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.

- (2) Dem KUNDEN ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. „Reverse Engineering“ sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- (3) Die Informationen sind dann keine vertraulichen Informationen im Sinne dieser Ziffer, wenn sie der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren, ohne dass die Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlegen hätten, allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der übernommenen Vertraulichkeitsverpflichtungen bekannt werden, der anderen Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offenbart werden.
- (4) Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer überdauern das Ende dieser Vereinbarung.

7. Sonstiges

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweils geschlossenen Vertrag ist der Geschäftssitz von STÜBER TEC, Berlin, soweit der KUNDE Kaufmann gemäß § 38 ZPO ist. Klagt STÜBER TEC, ist STÜBER TEC auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des KUNDEN zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am

nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

II. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Softwarelizenzen

1. Vertragsgegenstand

- (1) STÜBER TEC bietet ihren KUNDEN die Möglichkeit, Software zur dauerhaften Überlassung zu erwerben.
- (2) Vertragsgegenstand sind in diesem Fall die Einräumung von Nutzungsrechten und die dauerhafte Überlassung der von STÜBER TEC vertriebenen und in dem der Bestellung zugrundeliegenden Angebot genauer beschriebenen Software (nachfolgend bezeichnet als „Lizenzgegenstand“).
- (3) Der Lizenzgegenstand weist die Eigenschaften auf, die in den dem KUNDEN im Angebot beigefügten Spezifikationen aufgeführt sind. Das Angebot ist dabei wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstands wird ggf. weitere Software, zum Beispiel ein bestimmtes Betriebssystem benötigt, die nicht Gegenstand des Vertrags ist und gesondert von Dritten erworben werden muss. Die genauen Anforderungen sind im jeweiligen Angebot sowie der Online Dokumentation des jeweiligen Lizenzgegenstands enthalten.
- (4) Der Lizenznehmer erhält auf elektronischen Weg, z.B. per E-Mail, ein Exemplar des Lizenzgegenstands sowie eine Lizenz, die ihn zu einer gleichzeitigen Nutzung des Lizenzgegenstands auf sämtlichen Einzelplatzrechnern, die am zwischen den Parteien ausdrücklich im Angebot vereinbarten Ort (z.B. des Schulgebäudes) eingesetzt werden. Die Dokumentation zum Lizenzgegenstand ist Online auf der jeweiligen Produktseite auf <https://www.stueber.de/> abrufbar.
- (5) Die Überlassung des Quellcodes des Lizenzgegenstands ist von der Lizenzgeberin nicht geschuldet.
- (6) STÜBER TEC übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen für einen bestimmten, vom KUNDEN vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind, es sei denn, dieser wurde ausdrücklich vereinbart.

2. Nutzungsrecht und Lizenzen

- (1) Der KUNDE erwirbt das einfache, zeitlich unbeschränkte Recht, den Lizenzgegenstand bestimmungsgemäß zu internen Zwecken zu verwenden. Hierzu darf er den Lizenzgegenstand installieren und auf allen Einzelplatzrechnern am zwischen den Parteien im Angebot ausdrücklich vereinbarten Ort (z.B. des Schulgebäudes) einsetzen. Die Rechtseinräumung bezieht sich nicht auf den Quellcode des Lizenzgegenstands. Rechte zur Bearbeitung, Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung des Lizenzgegenstands werden nicht gewährt.
- (2) Vervielfältigungen darf der Lizenznehmer nur erstellen, soweit es für den vertragsgemäßen Gebrauch des Lizenzgegenstands erforderlich ist. Bewegliche Datenträger, die Sicherungskopien enthalten, sind mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- (3) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die ihm nach dieser Ziffer eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte abzutreten, zu übertragen oder Unterlizenzen an ihnen einzuräumen.

3. Lieferung, Mitwirkung, Gefahrübergang

- (1) Der Lizenzgegenstand wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- (2) Die von STÜBER TEC genannten Liefertermine des Lizenzgegenstands sind unverbindlich, wenn vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sind vertragliche Verpflichtungen des KUNDEN, die nicht aus dem konkreten Vertrag resultieren müssen, sondern auch auf vorhergehende Verträge zurück zu führen sein können, noch nicht erfüllt, hat STÜBER TEC ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Lieferung.
- (3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten für Hard- und Software bleibt generell vorbehalten.
- (4) Teillieferungen und Teilleistungen sowie entsprechende Abrechnungen durch STÜBER TEC sind zulässig, wenn sie für den KUNDEN nicht unzumutbar sind. Lieferfristen gelten damit als eingehalten.
- (5) Solange STÜBER TEC (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des KUNDEN wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von STÜBER TEC (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. STÜBER TEC teilt dem KUNDEN derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- (6) Die Lieferung des Lizenzgegenstands erfolgt auf elektronischem Weg.
- (7) Beabsichtigt der KUNDE, den Lizenzgegenstand in ein anderes Land als das des Erfüllungsortes zu verbringen, so wird er die für die Lieferungen oder Leistung anzuwendenden europäischen und deutschen Exportvorschriften, Importvorschriften des Ziellandes, sowie das US-amerikanische Reexport Recht eigenverantwortlich beachten. Der KUNDE wird gesetzliche oder behördliche Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

4. Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) bei der Lieferung nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind vom KUNDEN unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen nach der Kenntnisnahme erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Anzeige hat in Textform, z.B. per E-Mail, zu erfolgen. Unterlässt der KUNDE die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, gilt der Lizenzgegenstand als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

- (2) Im Gewährleistungsfall ist STÜBER TEC nach seiner Wahl zur wiederholten Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Ausübung dieses Wahlrechts hat STÜBER TEC eine Frist von zwei Wochen ab Mangelanzeige. STÜBER TEC kann dem KUNDEN bis zur Fehlerbeseitigung durch Lieferung einer neuen Edition oder Version eine Ausweidlösung bereitstellen, wenn das dem KUNDEN zumutbar ist. Durch eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- (3) Für eine etwaige Nachbesserung hat der KUNDE auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Nachbesserung vor Ort ist ungehinderter Zugang zum Lizenzgegenstand zu gewährleisten. STÜBER TEC verpflichtet sich, die so gewonnenen Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und nach der Fehlerbehebung zu vernichten.
- (4) Auch soweit eine gesetzliche Pflicht für STÜBER TEC besteht, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, ist STÜBER nicht verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des KUNDEN verbracht wird („Transportkosten“). Unbeschadet weitergehender Ansprüche von STÜBER TEC hat der KUNDE im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- (5) Verweigert STÜBER TEC die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, kann der KUNDE unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. STÜBER TEC sind wenigstens zwei Nachbesserungsversuche einzuräumen. Zudem kann STÜBER TEC aufgrund der Komplexität des Lizenzgegenstandes und der damit verbundenen Schwierigkeit Fehler zu lokalisieren und zu beheben weiteren Nacherfüllungsversuchen berechtigt sein, bevor der KUNDE zurücktreten kann.
- (6) STÜBER TEC leistet keine Gewähr für Fehler, die auf eine fehlerhafte Installation, Bedienungsfehler, insbesondere unvollständige Dateneingabe, Überspannung, unsachgemäße Wartung sowie auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. Im Falle von nach Auslieferung durch KUNDEN oder Dritte vorgenommenen Eingriffe in den Lizenzgegenstand oder Veränderungen des Lizenzgegenstands stehen dem KUNDEN keine Ansprüche wegen Mängeln zu, es sei denn der KUNDEN beweist, dass ein Mangel nicht auf dem Eingriff bzw. der Veränderung beruht.
- (7) Gewährleistungsansprüche des KUNDEN verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Lizenzgegenstandes, soweit nicht aufgrund Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten oder STÜBER TEC den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die gleiche Frist gilt für Ansprüche aus sonstigen Pflichtverletzungen gegenüber dem Verkäufer. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des KUNDEN

verjähren gemäß den Bestimmungen zur Haftung im Allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- (8) Im Fall des berechtigten Rücktritts seitens des KUNDEN ist STÜBER TEC berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die durch den KUNDEN gezogene Nutzung des Lizenzgegenstands bis zur Rückabwicklung zu verlangen.
- (9) Im Falle des Rücktritts ist der KUNDE verpflichtet, alle Originalmedien und alle Kopien des Lizenzgegenstandes einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie des übergebenen schriftlichen Materials an STÜBER TEC herauszugeben. Der KUNDE hat bei Übergabe schriftlich zu bestätigen, alle vorhandenen Kopien und Datenträger übergeben zu haben.

5. Support

Supportleistungen, also Leistungen, die über die unter Ziffer 4. fallenden Gewährleistungspflichten hinausgehen, bietet STÜBER TEC dem KUNDEN auf Grundlage eines gesonderten Vertrags an.

6. Schutz von Software und Weitergabe an Dritte

- (1) Soweit nicht dem KUNDEN nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Lizenzgegenständen (und allen vom KUNDEN angefertigten Kopien) – insbesondere die urheberrechtlichen Befugnisse, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich STÜBER TEC zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Lizenzgegenstände durch STÜBER TEC. Das Eigentum des KUNDEN an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
- (2) Der KUNDE wird die überlassenen Lizenzgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Lizenzgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) – insbesondere auch Lizenzschlüssel – Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von STÜBER TEC zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des KUNDEN sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim KUNDEN aufhalten.
- (3) Dem KUNDEN ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen des Verkäufers zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der KUNDE die Lizenzgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Lizenzgegenstandes zu übernehmen.
- (4) Der KUNDE darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter gleichzeitiger, vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Lizenzgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Lizenzgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden.
- (5) Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung von STÜBER TEC. STÜBER TEC erteilt die Zustimmung, wenn (i) der KUNDE dem Verkäufer schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber STÜBER TEC mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

- (6) In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (zum Beispiel durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der KUNDE alle Lieferungen der Lizenzgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem Verkäufer.

III. Besondere Bestimmungen zum Hardwarekauf

1. Vertragsgegenstand

- (1) Der KUNDE erwirbt von STÜBER TEC die im Angebot bezeichneten Geräte (Hardware) einschließlich der im Angebot genannten Betriebssoftware (zusammen im Folgenden auch als Ware bezeichnet). Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf den Geräten installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert.
- (2) Für Hardware und Betriebssystem erhält der KUNDE die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/ Benutzerhandbuch). Sie wird ihm über die Dokumentation auf der Website (<https://www.stueber.de/>) von STÜBER TEC zur Verfügung gestellt.
- (3) Der KUNDE erhält an der auf der Hardware installierten Betriebssoftware das einfache (nicht ausschließliche) Recht, diese auf Dauer als Bestandteil der im Angebot bezeichneten Geräte zu nutzen.
- (4) Soweit auf der Hardware neben dem Betriebssystem weitere von STÜBER TEC oder der STÜBER SYSTEMS GmbH erstellte oder vertriebene Software vorinstalliert ist, sind weiterer Vertragsgegenstand die Einräumung von Nutzungsrechten und die dauerhafte Überlassung der im Angebot genauer beschriebenen Software im Objektcode. Die Überlassung des Quellcodes des Lizenzgegenstands ist dabei nicht geschuldet. Die Regelungen des II. Abschnitts der Ziffern 2. und 6. gelten entsprechend. Ziffer 2. gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Software stets nur auf einem Gerät zur selben Zeit installiert sein darf, dafür aber die Nutzung nicht räumlich beschränkt ist.
- (5) Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie können auf Anfrage durch STÜBER TEC erbracht werden, bleiben jedoch einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Auf Wunsch des KUNDEN kann über weitere Leistungen von STÜBER TEC (Beratung, Einweisung, Schulung) eine eigene Vereinbarung getroffen werden.
- (6) Der KUNDE erwirbt das Eigentum an der Hardware und ggf. mitgelieferter Dokumentation erst bei vollständiger Bezahlung der in Rechnung gestellten Vergütung. An mitgelieferter Software erwirbt der KUNDE das Nutzungsrecht auf Dauer gegen Einmalentgelt.
- (7) Produkte von STÜBER TEC sind mit allen von angebotenen Komponenten CE konform. Die entsprechenden Nachweise stellen wir auf Wunsch des KÄUFERS zur Verfügung. Werden auf Wunsch eines KÄUFERS andere Komponenten, Zusatzausrüstungen etc. eingebaut bzw. verwendet, geht die Verantwortung für die CE-Konformität des Gesamtsystems und der einzelnen Teile auf den KÄUFER über.

2. Testphase/Kauf auf Probe

- (1) Soweit STÜBER TEC dem KUNDEN im Angebot eine Testphase für das Gerät einräumt, gilt dies als ein Kauf auf Probe gem. §§ 454, 455 BGB. Der KUNDE hat bis zum Ende der Testphase STÜBER TEC seine Billigung zu erklären. Erfolgt keine Erklärung innerhalb der Testphase, so gilt das Schweigen des KUNDEN als Billigung.
- (2) Soweit der KUNDE den Vertrag nicht billigt, hat er den gekauften Gegenstand in vollständigem Zustand samt dem mitgelieferten Zubehör auf eigene Kosten an STÜBER TEC zurückzusenden. Der KUNDE haftet für eine nicht vollständige Rückgabe, die Verschlechterung, Zerstörung oder ganz oder teilweise Unmöglichkeit nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Neben dem Kauf auf Probe bietet STÜBER TEC dem KUNDEN die Möglichkeit, Testgeräte für einen begrenzten Zeitraum zu nutzen (sog. Teststellung). Die Teststellung richtet sich nach einer gesonderten Teststellungsvereinbarung.

3. Lieferung

- (1) Die von STÜBER TEC genannten Liefertermine der Waren sind unverbindlich, wenn vertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde. Sind vertragliche Verpflichtungen des KUNDEN, die nicht aus dem konkreten Vertrag resultieren müssen, sondern auch auf vorhergehende Verträge zurück zu führen sein können, noch nicht erfüllt, hat STÜBER TEC ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Lieferung.
- (2) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten für Hard- und Software bleibt generell vorbehalten.
- (3) Teillieferungen und Teilleistungen sowie entsprechende Abrechnungen durch STÜBER TEC sind zulässig, wenn sie für den KUNDEN nicht unzumutbar sind. Lieferfristen gelten damit als eingehalten.
- (4) Solange STÜBER TEC (i) auf die Mitwirkung oder Informationen des KUNDEN wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von STÜBER TEC (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. STÜBER TEC teilt dem KUNDEN derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, steht beiden Parteien ein sofortiges Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- (5) Die Lieferung der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des KUNDEN ab Lager STÜBER TEC. Wird die Ware versendet, trägt der Besteller auch bei frachtfreier Lieferung die Transportgefahr, was die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs einschließt. Die Entscheidung über die geeignete Versandungsform (Transportweg) liegt bei STÜBER TEC. Die Ware wird auf Kosten des Bestellers für den Transport versichert. Evtl. eingetretene Transportschäden und Transportverluste sind unverzüglich anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

- (6) Bei Abholung durch den KUNDEN geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den KUNDEN auf ihn über.
- (7) Nimmt der KUNDE die ihm angebotenen, vertragsgemäßen Waren nicht an oder wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des KUNDENS verzögert, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren mit Meldung der Versandbereitschaft auf den KUNDEN über. STÜBER TEC ist in diesen Fällen unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat der Verzögerung Lagergeld in Höhe von 1% insgesamt jedoch höchstens 6% des Vertragswertes vom KUNDEN zu verlangen, sofern der KUNDEN nicht einen niedrigeren Schaden nachweist.
- (8) Beabsichtigt der KUNDE, die Waren in ein anderes Land als das des Erfüllungsortes zu verbringen, so wird er die für die Lieferungen oder Leistung anzuwendenden europäischen und deutschen Exportvorschriften, Importvorschriften des Ziellandes, sowie das US-amerikanische Reexport Recht eigenverantwortlich beachten. Der KUNDE wird gesetzliche oder behördliche Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.
- #### 4. Gewährleistung
- (1) Gewährleistungsansprüche des KUNDEN setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) bei der Lieferung nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind vom KUNDEN unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen nach der Kenntniserlangung erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der KUNDE die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.
- (2) Verschleiß und bestimmungsgemäße Abnutzung sowie Verbrauchsmaterialien (insbesondere Toner, Belichtungseinheit, Papier etc.) unterliegen nicht der Gewährleistung. Die unter dem Stichwort „Image Sticking“ bekannte Problematik des Einbrennens von Standbildern, die bei TFT-Monitoren auftreten kann, entspricht dem derzeitigen Stand der Technik und stellt daher ebenfalls keinen Mangel dar.
- (3) Im Gewährleistungsfall ist STÜBER TEC nach eigener Wahl zur wiederholten Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Zur Ausübung dieses Wahlrechts hat STÜBER TEC eine Frist von zwei Wochen ab Mängelanzeige. Durch eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- (4) Für eine etwaige Nachbesserung hat der KUNDE auf Anfrage alle zur Fehlerdiagnose und Mangelbeseitigung nötigen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Nachbesserung vor Ort ist ungehinderter Zugang zur Ware zu gewährleisten. STÜBER TEC verpflichtet sich, die so gewonnenen Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln und nach der Fehlerbehebung zu vernichten.
- (5) Auch soweit eine gesetzliche Pflicht für STÜBER TEC besteht, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, ist STÜBER nicht verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen, dass der Gegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des KUNDEN verbracht wird („Transportkosten“). Unbeschadet weitergehender Ansprüche von STÜBER TEC hat der KUNDE im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
- (6) Verweigert STÜBER TEC die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder unzumutbar, kann der KUNDE unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. STÜBER TEC sind wenigstens zwei Nachbesserungsversuche einzuräumen. Zudem kann STÜBER TEC aufgrund der Komplexität der Ware und der damit verbundenen Schwierigkeit Fehler zu lokalisieren und zu beheben zur Mängelbeseitigung zu weiteren Nachbesserungsversuchen berechtigt sein, bevor der KUNDE zurücktreten kann.
- (7) STÜBER TEC leistet keine Gewähr für Fehler, die auf fehlerhafte Installation, Bedienungsfehler, Überspannung, unsachgemäße Wartung sowie auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. Im Falle von nach Auslieferung durch KUNDEN oder Dritte vorgenommenen Eingriffen in die Ware oder Veränderungen der Ware stehen dem KUNDEN keine Ansprüche wegen Mängeln zu, es sei denn der KUNDEN beweist, dass ein Mangel nicht auf dem Eingriff bzw. der Veränderung beruht.
- (8) Im Fall des berechtigten Rücktritts seitens des KUNDEN ist STÜBER TEC berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den KUNDEN gezogene Nutzung der Ware bis zur Rückabwicklung zu verlangen.
- (9) Gewährleistungsansprüche des KUNDEN verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit nicht aufgrund Gesetzes kürzere Verjährungsfristen gelten oder STÜBER TEC den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die gleiche Frist gilt für Ansprüche aus sonstigen Pflichtverletzungen gegenüber dem Verkäufer. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 lit. a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des KUNDEN verjähren gemäß den im Allgemeinen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Bestimmungen.
- (10) Im Falle des Rücktritts ist der KUNDE verpflichtet, alle Waren, Originalmedien und alle Kopien etwaig mitgelieferter Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie des übergebenen schriftlichen Materials an STÜBER TEC herauszugeben. Der KUNDE hat bei Übergabe schriftlich zu bestätigen, alle vorhandenen Kopien und Datenträger übergeben zu haben.

B. AGB für den Verkauf von Produkten an Verbraucher

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zwischen der STÜBER TEC GmbH, Grabbeallee 31, 13156 Berlin, v. d. Dr. Bernhard Stüber und Dr. Frank Stüber, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 129355, USt-Id Nr. DE273848182 (nachfolgend: „STÜBER TEC“) und ihren Kunden, soweit es sich hierbei um Verbraucher nach § 13 BGB handelt (nachfolgen: „KUNDEN“). Sie sind allen Angeboten an den KUNDEN über Waren, Software oder Dienstleistungen (nachfolgend gemeinsam: „Produkte“) von STÜBER TEC beigelegt. Sie gelten für alle im Zusammenhang mit den jeweiligen Verträgen stehenden Willenserklärungen und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen. Für Rechtsgeschäfte mit Personen oder Unternehmen, die nicht als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handeln, gelten die gesonderten Bedingungen der AGB für Unternehmer und sonstige Personen, die nicht Verbraucher sind
- (2) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des KUNDEN unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
- (3) Alle Angebote durch STÜBER TEC an den KUNDEN erfolgen freibleibend und sind rechtlich unverbindlich. Erst der KUNDE gibt mit seiner Bestellung ein rechtlich verbindliches Angebot ab. STÜBER TEC ist danach berechtigt, aber nicht verpflichtet, dass in der Bestellung des KUNDEN liegende Angebot zum Abschluss eines Vertrages innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
- (4) Die Annahme des Angebots durch STÜBER TEC kann entweder ausdrücklich durch eine schriftliche oder textliche Erklärung oder konkludent durch die Lieferung der Produkte bzw. Übersendung der Zugangsdaten an den KUNDEN innerhalb der Frist erfolgen. Soweit nicht anders angegeben bezieht sich jedes Angebot auf die jeweils aktuelle Edition oder Version der Produkte. Mit der Annahme durch STÜBER TEC kommt der Vertrag zustande.
- (5) Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere den folgenden Besonderen Abschnitten, sowie in ggf. dem Vertragsschluss vorhergehenden freibleibenden Angeboten durch STÜBER TEC festgelegte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des jeweiligen Produkts umfassend und abschließend fest. Öffentliche Äußerungen von STÜBER TEC oder Dritten über die Produkte z.B. Abbildungen in Prospekten, Werbeschriften, im Internet oder anderen Medien dienen nur der allgemeinen Beschreibung der Produkte. Sie werden nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages, wenn sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.
- (6) Werden die Produkte vom KUNDEN per E-Mail bestellt, wird der Zugang der Bestellung von STÜBER TEC umgehend bestätigt. Die Bestätigung des Zugangs ist jedoch noch keine Annahme und ein Vertragsschluss findet damit noch nicht statt. Eine Annahme erfolgt auch hier entweder durch eine ausdrückliche und von der Bestellbestätigung getrennte Willenserklärung oder konkludent durch die Übersendung der Produkte oder der Zugangsdaten. Werden die Produkte per E-Mail bestellt und auf Grundlage dieser AGB, der Bestellung und der Annahmeerklärung ein Vertrag geschlossen, werden sämtliche Vertragsbestandteile von STÜBER TEC elektronisch

gespeichert. Dem KUNDEN werden sämtliche Vertragsbestandteile auf Verlangen per E-Mail zugesandt. Der Vertragsschluss erfolgt dabei in deutscher Sprache.

- (7) Werden die Produkte vom KUNDEN über den Webshop gekauft, so stellt die Präsentation auf der Website noch kein rechtlich bindendes Angebot dar. Die wesentlichen Eigenschaften, Beschaffenheit und sonstigen Merkmale der von der STÜBER TEC GmbH angebotenen Waren können Sie den einzelnen Produktbeschreibungen im Rahmen der Website der STÜBER TEC GmbH entnehmen. Der KUNDE wählt die Produkte dadurch aus, dass er sie in seinen Warenkorb legt und dort den Bestellvorgang startet. Er muss hierzu seine persönlichen Informationen in die vorgesehenen Felder eintragen. Das verbindliche Angebot auf Abschluss eines Vertrags gibt er mit Klick auf die Schaltfläche „Zahlungspflichtig bestellen“ ab. Er hat zuvor jederzeit die Möglichkeit durch Verwendung der Vor- und Zurück-Schaltflächen sowie durch die bereitgestellten Eingabemasken seine Eingaben zu korrigieren. STÜBER TEC wird den Eingang der Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen. Die Bestätigung des Zugangs ist jedoch noch keine Annahme und ein Vertragsschluss findet damit noch nicht statt. Eine Annahme erfolgt auch hier entweder durch eine ausdrückliche und von der Bestellbestätigung getrennte Willenserklärung oder konkludent durch die Übersendung der Produkte oder der Zugangsdaten. Der Vertragstext wird nach Vertragsschluss von STÜBER TEC gespeichert und auf Anfrage dem KUNDEN zur Verfügung gestellt. Der KUNDE kann den Vertragstext zudem auf der Website einsehen. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

2. Vergütung, Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der KUNDE zahlt die jeweils zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung.
- (2) Die ausgewiesenen Preise für Produkte verstehen sich als Endpreise mit Mehrwertsteuer und Transportkosten.
- (3) Der Kaufpreis für Produkte wird sofort mit Bestellannahme seitens der STÜBER TEC GmbH fällig. Die Zahlung hat nach Wahl des KUNDEN mittels Banküberweisung oder da wo angeboten per Kreditkarte zu erfolgen.

3. Mängel und Gewährleistung

- (1) Die STÜBER TEC GmbH gibt keine Garantien für die Beschaffenheit der von ihr an Kunden gelieferten Waren. Insbesondere haben die auf der Website der STÜBER TEC GmbH wiedergegebenen Produkt- oder Warenbeschreibungen nicht den Charakter einer Garantie.
- (2) Im Falle von Mängeln richten sich die Ansprüche des KUNDEN auf Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen der nachstehenden Ziffer 4. verlangt werden.

4. Haftungsbeschränkung

- (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Abs. 2 und 3 sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund sowie seine Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen der Höhe nach (a) bezüglich gelieferter schadensursächlicher Produkte auf einen Betrag in Höhe des diesbezüglich vereinbarten Preises beschränkt und (b) im Übrigen ausgeschlossen.

- (2) Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 1 gilt nicht, sofern die Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht; im Falle der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 1 gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit STÜBER TEC einen Mangel arglistig verschweigen oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat.

5. Widerrufsrecht

- (1) Der KUNDE hat das Recht, Kaufverträge über Warenlieferungen innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufsrechts sind in der Belehrung im ANHANG beschrieben,
- (2) Im Falle des Widerrufs ist der KUNDE verpflichtet, Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Gebrauchnahme der Waren entstandene Verschlechterung zu leisten. Der KUNDE kann dies vermeiden, wenn er die Sache lediglich auf deren Verwendbarkeit und Tauglichkeit prüft.
- (3) Das Recht auf Widerruf des Vertrages besteht unabhängig von etwaigen Mängelansprüchen des KUNDEN.

6. Sonstiges

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG), soweit nicht zwingendes Verbraucherrecht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union etwas anderes vorsieht.
- (2) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

C. Anhang zu den AGB für den Verkauf von Produkten an Verbraucher

I. Widerrufsbelehrung

Soweit Sie als Verbraucher nach § 13 BGB Produkte bei uns bestellen, Sie also weder in Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, haben Sie ein Widerrufsrecht nachfolgender Maßgabe:

II. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat.

Zur Ausübung des Widerrufsrechts müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. durch mit der Post versandten Brief, per Telefax oder per E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt es, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Der Widerruf ist zu richten an:

STÜBER TEC GmbH
Grabbeallee 31
13156 Berlin
Germany

III. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Widerrufsrecht und/oder zu unseren Angeboten haben, können Sie sich an uns unter der

Rufnummer **+49-30-23256-1900** und per E-Mail an folgende Anschrift **tec@stueber.de** wenden.